

SATZUNG ÜBER DEN STADTMARKT AUGSBURG

vom 10.06.2009 (ABl. vom 26.06.2009, S. 147)

Änderungs- satzung vom	Amtsblatt der Stadt Augsburg vom	Geänderte Bestimmung	Wirkung vom
04.11.2009	13.11.2009, S. 278	§ 4 Abs. 1	28.12.2009

Die Stadt Augsburg erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern vom 06.01.1993 (GVBl. S. 65) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2007 (GVBl. S. 958) folgende Satzung:

Abschnitt I (allgemeine Vorschriften)

§ 1

Definitionen und Rechtsform

- (1) Der Stadtmarkt umfasst die Flur Nr. 1110 und 1110/1, Gemarkung Augsburg einschließlich der dort für den Marktbetrieb geöffneten Gebäude und Räumlichkeiten. Der Bauernmarkt umfasst als Teil des Stadtmarkts die Fläche zwischen der Marktgasstätte, der Hauswand des Anwesens Fuggerstraße 12, der Hauswand des Anwesens Fuggerstraße 12a und der südlichen Fassade der nördlich fest installierten Verkaufseinrichtungen.
- (2) Der Stadtmarkt ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Augsburg. Er gliedert sich in **dauerhafte Verkaufsstände und in Tagesplätze auf dem Bauernmarkt**. Im Rahmen der in dieser Satzung festgelegten Öffnungszeiten (§ 17) sind die Flächen für die Öffentlichkeit zugänglich. Im Rahmen der in dieser Satzung festgelegten Zugangszeiten (§ 10) ist den Betreibern von Marktständen und –Plätzen (Zulassungsinhaber und deren Beauftragte) der Zutritt zum Stadtmarkt eröffnet. Der Verkauf findet im Rahmen der in dieser Satzung festgelegten Verkaufszeiten (§ 11 und § 16) statt. Die Vorschriften des Ladenschlussrechts bleiben unberührt.
- (3) Außerhalb der festgelegten üblichen Öffnungszeiten (§ 17) erfolgt die Nutzung der Flächen auf der Grundlage des Privatrechts.

§ 2

Gebühren

Für Benutzungsgebühren oder sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen gilt die Marktgebührensatzung. Die Weitergabe individuell zurechenbarer privatrechtlicher Forderungen an die betroffenen Zulassungsinhaber bleibt unberührt.

Abschnitt II (Zulassung und Betrieb dauerhafter Verkaufsstände)

§ 3

Gegenstände des Marktverkehrs

Gegenstände des Marktverkehrs sind insbesondere Lebensmittel und Bedarfsgegenstände sowie die Zubereitung und Abgabe von Speisen und Getränken. In den Zulassungen zu dauerhaften Verkaufsständen wird von der Stadt nach Maßgabe des öffentlichen Bedürfnisses und der wirtschaftlichen Entwicklung bestimmt, welche Waren verkauft werden dürfen. Dabei soll darauf hingewirkt werden, dass regionale Produkte und möglichst Waren von Selbsterzeugern, sowie aus ökologischem Anbau angeboten werden. Gleichmaßen ist auf die Vielfalt des Angebots zu achten und die Aufenthaltsfunktion des Stadtmarktes zu stärken.

§ 4

Begründung des Benutzungsverhältnisses (Zulassung)

- (1) Ständige Verkaufsplätze und sonstige gebührenpflichtige Betriebseinrichtungen werden von der Stadt Augsburg auf schriftlichen Antrag durch Zuweisung vergeben (Zulassung). Geeignete Interessenten sind durch Ausschreibung zu ermitteln. Die Zulassung umfasst mindestens Festlegungen zum Verkaufsplatz und zum Warensortiment und kann an Auflagen und Bedingungen gebunden werden. Gehen mehr Anträge ein, als Plätze verfügbar sind, so werden die zeitliche Reihenfolge des Eingangs der Anträge, die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit, die Zuverlässigkeit und die sozialen Verhältnisse der Antragsteller angemessen berücksichtigt. Für jede Auswahlentscheidung hat der absehbare Beitrag des Unternehmens für die Gesamtattraktivität und die Angebotspalette des Stadtmarkts besondere Bedeutung. Das Antragsverfahren

kann über eine einheitliche Stelle und auf Verlangen auch auf elektronischem Weg abgewickelt werden. Über den Antrag entscheidet die Stadt Augsburg innerhalb einer Frist von 3 Monaten. Art. 42 a Abs. 2 Sätze 2 bis 4 BayVwVfG gelten entsprechend. Hat die Stadt Augsburg nicht innerhalb dieser Entscheidungsfrist entschieden, gilt die Genehmigung als erteilt. Neuzuweisungen werden auf 20 Jahre befristet.

- (2) Verkaufsplätze außerhalb des Bauernmarkts werden als ständige Plätze vergeben. Die Zuweisung eines ständigen Verkaufsstandes erfolgt grundsätzlich unbefristet. Abs. 3 und Abs. 5 bleiben unberührt. Die (Mit-)Nutzung sonstiger Betriebseinrichtungen kann befristet werden, so weit dies für die Chancengleichheit der Marktbesucher erforderlich ist. Im Interesse des Marktverkehrs kann die Stadt den Wechsel von Verkaufsplätzen anordnen.
- (3) Jeder Person oder jeder in Haushaltsgemeinschaft lebenden Familie wird nur ein Verkaufsstand zugewiesen. Ein weiterer Verkaufsort kann nur als Tagesplatz i.S.d. § 13 für einen anderen Warenkreis zugewiesen werden. Niemand hat Anspruch auf einen bestimmten ständigen Verkaufsstand. Stehen mehr Verkaufsstände/-plätze zur Verfügung, als Interessenten, kann vorübergehend auch mehr als ein dauerhafter Verkaufsstand zugewiesen werden. Die Laufzeit dieser Zuweisung soll fünf Jahre nicht übersteigen.
- (4) Zuweisungen sind nicht vererblich oder übertragbar, die zugewiesenen Verkaufsplätze dürfen nicht eigenmächtig erweitert, gewechselt oder in sonstiger Form Dritten überlassen werden. Der Verkaufsort darf nur im eigenen Namen und auf eigene Rechnung betrieben werden.
- (5) Die Stadt kann den Warenkreis (Verkaufsgegenstände) für einzelne Verkaufsplätze bestimmen sowie die Richtung der Präsentation gleichartiger Waren in Marktteilungen (Sparten) zusammenfassen. Die Einteilung der Fläche des Stadtmarkts in Sparten ist aus Anlage 1 ersichtlich. Anlage 1 ist Teil dieser Satzung. Auf den Verkaufsplätzen darf nur der zugelassene Warenkreis vorrätig gehalten und gehandelt werden. Soweit die Präsentationsrichtung durch Anlage 1 bestimmt ist, dürfen Waren nur unter dieser Vorgabe angeboten werden. Der zugelassene Warenkreis darf unabhängig von seiner Präsentationsrichtung verkauft werden. Soweit für eine Sparte mehr Verkaufsstände zur Verfügung stehen als Zulassungsanträge vorliegen, kann auch ein anderer Warenkreis, inklusive Präsentation und Verkauf befristet zugelassen werden. Die Befristung soll fünf Jahre nicht übersteigen.
- (6) Jeder Zulassungsinhaber ist nach gesonderter Aufforderung der Stadt Augsburg verpflichtet, an Werbeaktionen oder Veranstaltungen mitzuwirken. Dies schließt veränderte Verkaufszeiten mit ein.

§ 5

Beendigung des Benutzungsverhältnisses an dauerhaften Verkaufsständen und sonstigen Betriebseinrichtungen

- (1) Das Benutzungsverhältnis (Zulassung) endet,
 - a) durch Zeitablauf gem. § 4 Abs. 2 oder § 4 Abs. 5
 - b) wenn der Zulassungsinhaber stirbt,
 - c) wenn eine Gesellschaft, der die Zulassung erteilt wurde, sich auflöst, die vertretungsberechtigte Personen wechselt, oder sich ihre Rechtsform ändert,
 - d) zum Ende eines auf den Eingang der Erklärung folgenden Kalendervierteljahres, wenn der Zulassungsinhaber durch schriftliche Mitteilung auf die Zuweisung verzichtet,
 - e) wenn der Zulassungsinhaber seinen Verkaufsstand ohne vorherige Zustimmung der zuständigen Dienststelle der Stadt Augsburg und trotz Mahnung der Stadt ununterbrochen länger als 2 Monate nicht mit Waren beschickt oder betreibt; maßgeblich ist der Zeitpunkt des Zugangs der Mahnung,
 - f) wenn der Zulassungsinhaber trotz Mahnung der Stadt mit der Begleichung fälliger Benutzungsgebühren, beruhend auf der Marktgebührensatzung der Stadt Augsburg, mehr als 9 Monate im Verzug ist; maßgeblich ist der Zeitpunkt der Entstehung des ältesten Anspruchs,
 - g) wenn der Zulassungsinhaber die erforderliche Zuverlässigkeit nicht mehr besitzt. Dies ist anzunehmen, wenn er in mindestens zwei Fällen innerhalb von 3 Jahren gegen gesetzliche Vorschriften, insbesondere die Lebensmittelgesetze, verstößt und deshalb zu einer Strafe von jeweils mehr als 90 Tagessätzen oder mindestens 3 Monate Freiheitsentzug (auch auf Bewährung) verurteilt wurde oder die Taten im Falle einer vorsätzlichen Ordnungswidrigkeit insbesondere wegen Verstoßes gegen diese Marktsatzung mit jeweils einer Geldbuße von mehr als 1000 € geahndet worden sind. Bei juristischen Personen ist die Ahndung gegenüber dem jeweiligen gesetzlichen oder gewillkürten Vertreter maßgeblich.
- (2) Die Zuweisung kann widerrufen werden, wenn der Zulassungsinhaber
 - a) die mit der Zuweisung verbundenen Auflagen oder Pflichten aus dieser Satzung trotz zweimaliger schriftlicher Abmahnung unter Hinweis auf diesen Absatz nicht erfüllt hat und Mittel der Zwangsvollstreckung ebenfalls erfolglos bleiben;
 - b) eine eidesstattliche Versicherung nach § 307 ZPO abgegeben hat oder wenn über sein Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgelehnt wird,
 - c) einen Verkaufsort inne hat, der für bauliche Änderungen oder andere betriebliche Zwecke dringend benötigt wird und ein geeigneter Ersatzplatz nicht verfügbar ist bzw. dieser vom Zulassungsinhaber abgelehnt wird,

- d) rechtskräftig zu einer Strafe verurteilt wurde oder bestandskräftig zu einer Geldbuße herangezogen wurde, die die Grenzen in Abs. 1 Buchst. g nicht überschreitet, deren Umfang oder Bedeutung jedoch eine vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen der Stadt Augsburg und dem Zulassungsinhaber nicht mehr erwarten lässt,
- e) wenn öffentlich-rechtliche Zahlungsrückstände in einem Umfang oder Bedeutung vorliegen, die eine vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen der Stadt Augsburg und dem Zulassungsinhaber nicht mehr erwarten lassen.

Das Benutzungsverhältnis endet mit Bestandskraft des Widerrufsbescheides oder mit der Bekanntgabe der Anordnung des Sofortvollzugs des Widerrufs.

- (3) Ständige Plätze sind mit Beendigung des Benutzungsverhältnisses sauber und in dem Zustand zurückzugeben, in dem sie sich bei der Übernahme befunden haben; dabei wird die normale Abnutzung berücksichtigt. Einbauten oder Einrichtungen, die der Benutzer geschaffen hat, sind zu entfernen, der frühere Zustand ist wieder herzustellen. Ein Anspruch auf Entschädigung besteht nur im Rahmen der allgemeinen gesetzlichen Vorschriften. Die Stadt kann die Belassung privater Einbauten oder Einrichtungen gegen angemessene Entschädigung regeln. Auf die Übernahme der Einbauten oder Einrichtungen besteht kein Anspruch. Nicht fristgerecht entfernte private Einbauten können von der Stadt Augsburg beseitigt werden. Die Kosten hat der Zulassungsinhaber zu tragen.

§ 6

Gestaltung der dauerhaften Verkaufsplätze, Verkaufsrichtung, Reinhaltung und Abfallentsorgung

- (1) Bewegliche Verkaufseinrichtungen (z.B. Tische), Standschirme und Warenauslagen neben den festen Standplätzen dürfen nur mit schriftlicher Erlaubnis der Stadt aufgestellt werden. Die Stadt kann Art und Form einheitlich vorschreiben oder sich die Gestellung fallweise oder allgemein vorbehalten.
- (2) Besondere Schutzeinrichtungen gegen Witterungseinflüsse (z.B. Seitenblenden, Schutzdächer) dürfen nur mit vorheriger schriftlicher Erlaubnis der Stadt geschaffen werden. Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.
- (3) An jedem ständigen Platz ist ein Schild mit dem vollen Personen- oder Firmennamen des Zulassungsinhabers auf dessen eigene Kosten stets gut sichtbar anzubringen. Die Stadt kann die Gestaltung dieser Schilder einheitlich festlegen.
- (4) Werbung am Verkaufsstand muss auf das zulässige Warensortiment des Zulassungsinhabers bezogen sein. Werbe- und Preisschilder müssen im unmittelbaren Bereich eines Warenangebots angebracht werden und dürfen die Sicht auf andere Plätze nicht beeinträchtigen.
- (5) Soweit ein dauernder Verkaufsstand aufgrund seiner baulichen Gestaltung oder Lage die Präsentation von Waren in mehrere Marktteilungen (Sparten) ermöglicht, so hat die Präsentation zur Wahrung eines einheitlichen Erscheinungsbildes spartenbezogen zu erfolgen. An Zwischengängen sind beide Sortimente möglich. Der Verkauf ist in jede Richtung möglich.
- (6) Die Zulassungsinhaber von ständigen Plätzen sind zur Reinhaltung und Sicherung der zugewiesenen Betriebseinrichtungen, der Wege zwischen den Ständen und der Flächen, die zum Anbieten von Waren benutzt werden, verpflichtet. Sie haben die Reinigung je nach Bedarf sofort, mindestens jedoch einmal wöchentlich vorzunehmen; dabei sind die lagernden Waren und sonstige Gegenstände umzusetzen. Im Übrigen obliegt die Reinigung der allgemeinen Verkehrsflächen im Stadtmarkt der Stadt Augsburg.
- (7) Die Reinigung von Tierkäfigen und Fischgefäßen im Markt ist verboten.
- (8) Die Zulassungsinhaber sind zur Abfallentsorgung und Wertstofftrennung im Rahmen der landesgesetzlichen Bestimmungen und der Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Augsburg in der jeweils geltenden Fassung verpflichtet. Die anfallenden Abfälle und Wertstoffe sind zu diesem Zweck zu den von der Stadt bestimmten Zeiten im Wirtschaftshof des Stadtmarktes sortiert anzuliefern und in die dafür vorgesehenen Behältnisse einzuwerfen.
- (9) Für die Beseitigung von Abfällen tierischer Herkunft haben die Benutzer nach den dafür geltenden besonderen Vorschriften selbst zu sorgen. Speisereste sind gesondert in den dafür vorgesehenen Behältnissen zu entsorgen. Ungeziefer ist der Stadt unverzüglich zu melden.
- (10) Abs. 6 ist auf die Beseitigung von Schnee und Eis zur Wahrung der Verkehrssicherheit sinngemäß anzuwenden. Dies gilt auch für die Sicherung von Dächern und Markisen.

§ 7

Unterhalt und Sicherung

- (1) Die Betriebseinrichtungen sind schonend und bestimmungsgemäß zu verwenden. Erkannte Schäden sind der Stadt unverzüglich zu melden.
- (2) Der allgemeine Bauunterhalt obliegt der Stadt, der Bauunterhalt am einzelnen Verkaufsplatz (z.B. Schönheitsreparaturen, Beseitigung von Glasschäden, Erneuerung von Sonnenstores) dem jeweiligen Zulassungsinhaber; ein Kostenersatz erfolgt nicht. Reparaturen am einzelnen Verkaufsstand sind mit der Stadt Augsburg abzustimmen.
- (3) Die Stadt kann eine befristete Räumung des ständigen Verkaufsstandes und der zugewiesenen Betriebseinrichtung anordnen, wenn einzelne betriebliche Gründe oder Belange des Gesamtinteresses des Stadtmarktes dies zwingend erfordern. Nach Möglichkeit wird eine andere Betriebseinrichtung vorübergehend als Ersatz gestellt. Wird kein Ersatzstandort gewährt, entfällt für diesen Zeitraum die Gebührenpflicht des Zulassungsinhabers für alle nicht nutzbaren Einrichtungen. Für sonstige Entschädigungsansprüche gilt Art. 17 Abs. 3 BayStrWG in der am 1. Januar 2009 gültigen Fassung sinngemäß.
- (4) Für die Sicherung der in den Markt eingebrachten Gegenstände haben die Zulassungsinhaber selbst zu sorgen.

- (5) Schlüssel für fest eingebaute Verschlüsse werden bei der Zuweisung der Betriebseinrichtung ausgehändigt. Dem Zulassungsinhaber ist nicht gestattet, Schlüssel ohne ausdrückliche Erlaubnis der Stadt an andere Personen weiter zu geben oder weitere Schlüssel selbst zu beschaffen; bei nachgewiesenem Bedarf beschafft sie die Stadt auf Kosten des Zulassungsinhabers. Der Verlust von Schlüsseln ist der Stadt unverzüglich anzuzeigen. Die Kosten einer durch den Verlust bedingten Änderung des Verschlusses hat der Zulassungsinhaber der Stadt zu ersetzen. Die eigenmächtige Änderung von Verschlüssen ist verboten.
- (6) Sämtliche Schlüssel sind mit Beendigung des Benutzungsverhältnisses zurückzugeben. Für zusätzlich beschaffte Schlüssel hat der Zulassungsinhaber keinen Anspruch auf Entschädigung. Gibt er die Schlüssel nicht rechtzeitig und vollständig zurück, so hat er die Kosten für einen neuen Verschluss zu tragen.

§ 8

Installationsanlagen

- (1) Die Bedienung der allgemeinen Beleuchtungs-, Heizungs-, Lüftungs- und Kälteanlagen ist nur dem städtischen Personal oder dessen Beauftragten erlaubt.
- (2) Installationsarbeiten dürfen nur mit Erlaubnis der Stadt und unter ihrer Aufsicht von fachlich geeignetem Personal ausgeführt werden.
- (3) Anlagen der Energieversorgung müssen den anerkannten Regeln der Sicherheit und den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften entsprechen. Sie sind an das von der Stadt vorgehaltene Versorgungsnetz anzuschließen.
- (4) Die Stadt trägt die Kosten der Einrichtungen, die für die Allgemeinheit bestimmt sind. Im Übrigen tragen die Kosten die Verbraucher von Leistungen bzw. die Berechtigten die Einrichtungen des Marktes nutzen.

§ 9

Kühl- und Lagerräume

- (1) In den Kühl-, Gefrier- und Lagerräumen dürfen Lebensmittel nur in einwandfreiem Zustand aufbewahrt werden. Pöckelfässer und offene Behälter mit Flüssigkeiten dürfen in Kühlräumen nicht eingebracht werden. Weiter gehende lebensmittelrechtliche Vorschriften bleiben unberührt.
- (2) Gegenstände, die nicht dem Nutzungszweck entsprechen, dürfen in den Kühl- und Lagerräumen nicht aufbewahrt werden. Ebenso sind die Gänge und Zugänge von Gegenständen freizuhalten. Dennoch gelagerte Gegenstände, die nicht ohne weiteres einem Verursacher oder Eigentümer zugeordnet werden können, können von der Stadt entschädigungslos entfernt werden.

§ 10

Zugangszeiten für Zulassungsinhaber und deren Beauftragte

- (1) Der Zugang zum Gelände des Stadtmarkts im Sinn des § 1 Abs. 1 wird Zulassungsinhabern und deren Beauftragten ganzjährig von Montag bis Freitag von 6:00 Uhr bis 19:00 Uhr und Samstags von 6:00 Uhr bis 15:00 Uhr gestattet (Zugangszeiten). Zulassungsinhaber und deren Beauftragte haben vor Beginn der Verkaufszeiten ihre Stände zu bestücken. Vor Ende der Zugangszeiten haben die Zulassungsinhaber und deren Beauftragte den Stadtmarkt zu verlassen.
- (2) Die Stadt kann aus besonderem Anlass auch außerhalb der Zugangszeiten im Sinn des Abs. 1 den Zugang ermöglichen.

§ 11

Verkaufszeiten

- (1) Die Verkaufszeiten für dauerhafte Verkaufsstände/ -plätze sind von Montag bis Freitag von 07:00 Uhr bis 18:00 Uhr und Samstags von 7:00 Uhr bis 14:00 Uhr. Die Kernzeit des Verkaufs beginnt von Montag bis Freitag um 9:00 Uhr und endet um 17:00 Uhr; Samstags beginnt sie um 8:00 Uhr und endet um 14:00 Uhr.
- (2) Die Stadt Augsburg kann anordnen, dass zu besonderen Anlässen auch außerhalb der Verkaufszeiten im Sinn des Abs. 1 die zugewiesenen ständigen Verkaufsplätze zu betreiben sind und der Warenverkehr möglich ist.

Abschnitt III

(Zulassung und Betrieb von Tagesplätzen auf dem Bauernmarkt)

§ 12

Gegenstände des Marktverkehrs

Gegenstände des Marktverkehrs sind insbesondere pflanzliche Lebensmittel, Blumen, Geflügel- und Geflügelprodukte und Butter. Dabei soll darauf hingewirkt werden, dass regionale Produkte und Waren von Selbsterzeugern angeboten werden.

§ 13

Begründung und Dauer des Benutzungsverhältnisses (Zulassung)

- (1) Tagesplätze und die dafür erforderlichen sonstigen gebührenpflichtigen Betriebseinrichtungen werden von der Stadt Augsburg auf Antrag durch Zuweisung vergeben (Zulassung). Die Zulassung enthält mindestens Angaben zur Verkaufsfläche und zum Warenortiment und kann an Auflagen und Bedingungen gebunden werden. Die Gesamtattraktivität des Bauernmarkts ist herzustellen.
- (2) Verkaufsplätze auf dem Bauernmarkt werden als Tagesplätze vergeben. Die Zuweisung eines Tagesplatzes erlischt mit dem Ende der Zugangszeit im Sinn des § 15. Im Interesse des Marktverkehrs kann die Stadt auch während eines Tages den Wechsel des Verkaufsplatzes anordnen.
- (3) Jeder Person oder jeder in Haushaltsgemeinschaft lebenden Familie wird nur ein Tagesplatz zugewiesen. Niemand hat Anspruch auf einen bestimmten Standort.
- (4) Die zugewiesenen Verkaufsplätze dürfen nicht eigenmächtig erweitert, gewechselt oder in sonstiger Form Dritten überlassen werden. Der Verkaufsplatz darf nur auf eigenen Namen und eigene Rechnung betrieben werden.
- (5) Die Stadt kann tagesbezogen den Warenkreis für einzelne Verkaufsplätze bestimmen und den Verkauf gleichartiger Waren in Marktteilungen (Sparten) zusammenfassen. Auf den Verkaufsplätzen der einzelnen Sparten dürfen nur die jeweils zulässigen Waren vorrätig gehalten und gehandelt werden.

§ 14

Gestaltung der Verkaufsplätze, Reinhaltung und Abfallentsorgung

- (1) Bewegliche Verkaufseinrichtungen (z.B. Tische), Standschirme und Warenauslagen dürfen nur mit schriftlicher Erlaubnis der Stadt aufgestellt werden. Die Stadt kann Art und Form einheitlich vorschreiben oder sich die Gestaltung fallweise oder allgemein vorbehalten.
- (2) Besondere Schutzeinrichtungen gegen Witterungseinflüsse (z.B. Seitenblenden, Schutzdächer, Schirme) dürfen nur mit vorheriger schriftlicher Erlaubnis der Stadt geschaffen werden. Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.
- (3) An jedem Tagesplatz ist ein Schild mit dem vollen Personen- oder Firmennamen des Zulassungsinhabers auf dessen eigene Kosten stets gut sichtbar anzubringen. Die Stadt kann die Gestaltung dieser Schilder einheitlich festlegen.
- (4) Werbung am Verkaufsstand muss auf das zulässige Warenortiment des Zulassungsinhabers bezogen sein. Werbe- und Preisschilder müssen im unmittelbaren Bereich eines Warenangebots angebracht werden und dürfen die Sicht auf andere Plätze nicht beeinträchtigen.
- (5) Die Zulassungsinhaber von Tagesplätzen sind zur Reinhaltung der zugewiesenen Verkaufsflächen verpflichtet. Sie haben die Reinigung je nach Bedarf sofort, mindestens jedoch bei Verkaufsende vorzunehmen. Ungeziefer ist der Stadt unverzüglich zu melden. Im Übrigen obliegt die Reinigung der allgemeinen Verkehrsflächen im Stadtmarkt der Stadt Augsburg.
- (6) Die Reinigung von Tierkäfigen und Fischgefäßen im Markt ist verboten.
- (7) Die Zulassungsinhaber sind zur Abfallentsorgung und Wertstofftrennung im Rahmen der landesgesetzlichen Bestimmungen sowie der Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Augsburg in der jeweils geltenden Fassung verpflichtet. Die anfallenden Abfälle und Wertstoffe sind zu diesem Zweck zu den von der Stadt bestimmten Zeiten im Wirtschaftshof des Stadtmarktes sortiert anzuliefern und in die dafür vorgesehenen Behältnisse einzuwerfen.
- (8) Für die Beseitigung von Abfällen tierischer Herkunft haben die Benutzer nach den dafür geltenden besonderen Vorschriften selbst zu sorgen. Speisereste sind gesondert in den dafür vorgesehenen Behältnissen zu entsorgen.
- (9) Abs. 5 ist für die Beseitigung von Schnee und Eis zur Wahrung der Verkehrssicherheit sinngemäß anzuwenden. Dies gilt auch für Schirme und Markisen.

§ 15

Zugangszeiten für Zulassungsinhaber und deren Beauftragte

- (1) Der Zugang zum Gelände des Stadtmarkts im Sinn des § 1 Abs. 1 wird Zulassungsinhabern des Bauernmarkts und deren Beauftragten ganzjährig von Montag bis Samstag von 6:00 Uhr bis 15:00 Uhr gestattet (Zugangszeiten). Zulassungsinhaber und deren Beauftragte haben vor Beginn der Verkaufszeiten ihre Stände zu bestücken. Vor Ende der Zugangszeiten haben die Zulassungsinhaber und deren Beauftragte den Stadtmarkt zu verlassen.
- (2) Die Stadt kann aus besonderem Anlass auch außerhalb der Zugangszeiten im Sinn des Abs. 1 den Zugang ermöglichen.

§ 16

Verkaufszeiten

Die Verkaufszeiten sind von Montag bis Samstag von 07:00 Uhr bis 14:00 Uhr.

Abschnitt IV

(Verhalten von Kunden, Besucher und Beschickern sowie Regelungen für sonstige Nutzungen)

§ 17

Öffnungszeiten des Stadtmarkts für Kunden und Besucher

- (1) Der Zugang für Kunden und Besucher zum Gelände des Stadtmarktes i.S.d. § 1 Abs. 1 wird ganzjährig, von Montag bis Freitag von 06:00 Uhr bis 18:15 Uhr und Samstags von 06:00 Uhr bis 14:15 Uhr gewährt (übliche Öffnungszeiten). Vor Ende der üblichen Öffnungszeiten haben Kunden und Besucher des Stadtmarkts das Gelände zu verlassen.
- (2) Die Stadt kann Kunden und Besuchern aus besonderem Anlass auch außerhalb der üblichen Öffnungszeiten im Sinn des Abs. 1 den Zugang ermöglichen.

§ 18

Allgemeine Regelungen zum Verhalten während der Zugangszeiten

- (1) Auf dem Stadtmarkt hat sich jeder so zu verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar, behindert oder belästigt wird. Außerhalb der Verkaufszeiten haben Besucher auf die Belange und Pflichten der Zulassungsinhaber besondere Rücksicht zu nehmen.
- (2) Handlungen, die den Marktzweck beeinträchtigen oder die Ordnung und Sicherheit auf dem Stadtmarkt stören, sind verboten.

Insbesondere ist während der üblichen Öffnungszeit verboten,

- a) öffentliche Sammlungen durchzuführen,
- b) zu betteln oder zu hausieren,
- c) Werbe- und Druckschriften aller Art ohne vorherige Erlaubnis der Stadt zu verteilen oder anzuschlagen,
- d) Grafiken ohne vorherige Erlaubnis der Stadt anzubringen,
- e) das Marktgelände oder Markteinrichtungen über das unvermeidbare Maß hinaus zu verunreinigen,
- f) Tiere zu füttern,
- g) Hunde mitzuführen,
- h) in den Hallen, Kellerräumen, Kühl-, Gefrier- und Lagerräumen, im Vorbereitungsraum der Fleischhalle sowie in den Toilettenräumen zu rauchen,
- i) offenes Licht oder Feuer zu gebrauchen,
- j) sich unberechtigt in den Kellern, Kühl-, Gefrier- und Lageräumen, im Vorbereitungsraum der Fleischhalle, in den Einstell- und Garderoberräumen, im Bereich der Abfallbeseitigungsanlage sowie in den Aufzügen aufzuhalten,
- k) das Niederlassen zum Alkoholgenuss außerhalb festgesetzter Außenbewirtschaftungsflächen sowie das Lagern auf oder um ortsfeste Sitzgelegenheiten sowie auf dem Boden,
- l) der Verzehr von selbst mitgebrachten Lebensmitteln innerhalb festgesetzter Bewirtschaftungsflächen,
- m) Fahrräder und andere sperrige Fahrzeuge – ausgenommen sind Kinderwagen und Krankenfahrstühle – mitzuführen. Diese sind vielmehr an den hierfür vorgesehenen Plätzen abzustellen,
- n) Gefährliche Gegenstände mitzuführen, außer diese sind für die Ausübung des Berufes auf dem Marktgelände erforderlich.
- o) ohne Erlaubnis der Stadt Augsburg Musik wiederzugeben und darzubieten

Das Verhalten außerhalb der üblichen Öffnungszeiten wird durch Hausordnung geregelt.

§ 19

Warenverkehr

- (1) Waren dürfen nicht durch lautes Ausrufen, Versteigern oder im Umhergehen angeboten werden. Die Verkäufer haben sich beim Anbieten ihrer Waren jeder Aufdringlichkeit und Belästigung den Marktbesuchern gegenüber zu enthalten.
- (2) Der Warenverkauf darf nur von den zugewiesenen Plätzen aus erfolgen. Die Grenzen der Verkaufsplätze dürfen beim Anbieten, Auslegen und Lagern von Waren und Gegenständen nicht überschritten werden.
- (3) Alle auf den Markt gebrachten Waren gelten als zum Verkauf gestellt.

- (4) Die verkaufte Ware muss qualitativ der ausgestellten Ware entsprechen.
- (5) Verkaufseinrichtungen müssen den Hygienebestimmungen entsprechen. Das Verkaufspersonal muss entsprechend den Vorschriften über die Personalhygiene sauber gekleidet sein.
- (6) Totes Geflügel, mit Ausnahme von Wildgeflügel, darf nur gerupft und ausgenommen auf den Markt gebracht werden. Die Innereien dürfen nicht in die Bauchhöhle gelegt werden.
- (7) Das Schlachten von Tieren, ausgenommen Fische, sowie das Rupfen und Putzen von Geflügel ist im Marktbereich verboten.
- (8) Unverpackte Lebensmittel dürfen nicht auf dem Boden abgestellt werden. Lebensmittel in Warenauslagen sind mindestens 50 cm über dem Boden anzubieten.

§ 20 Aufzüge

- (1) Lastenaufzüge dürfen nur zur Warenbeförderung benutzt werden. Die angeschlagenen Bedienungs- und Benutzungsanweisungen sind zu beachten.
- (2) Personenaufzüge dürfen nur zur Personenbeförderung benutzt werden. Die angeschlagenen Bedienungs- und Benutzungsanweisungen sind zu beachten.

§ 21 Warentransport

- (1) Zum Transport von Waren innerhalb der Hallen und Räume sind nur gummibereifte Handwagen zugelassen.
- (2) Stadteigene Transportwagen dürfen nur zum Warentransport innerhalb des Marktbereiches und zu den unmittelbar angrenzenden Ladeplätzen verwendet werden.
- (3) Transportwagen sind nach der Benutzung unverzüglich zu den dafür bestimmten Plätzen zurückzubringen.

§ 22 Fahrzeugverkehr

- (1) Der Verkehr mit Fahrzeugen ist nur während folgender Zeiten gestattet:

Montag mit Samstag:	6:00 – 9:00 Uhr
Montag mit Freitag:	17:00 – 19:00 Uhr
Samstag:	14:00 – 15:00 Uhr.

 Der Verkehr ist auf dem Marktgelände nur den Zulassungsinhabern, deren Beauftragten und Lieferanten und nur zum An- und Abtransport von Waren und Abfällen gestattet. Aus besonderem Anlass kann die Stadt Fahrzeugverkehr im Einzelfall auch zu anderen Zeiten und Zwecken zulassen.
- (2) Als Lieferfahrzeuge verwendete Kleinkrafträder und Fahrräder müssen geschoben werden. Alle übrigen Fahrzeuge dürfen nur mit Schrittgeschwindigkeit fahren. Deren Mitnahme auf dem Marktgelände hat sich auf die zum Be- und Entladen unbedingt erforderliche Zeit zu beschränken. Die Fahrzeuge sind dabei so abzustellen, dass die Eingänge zu den Gebäuden frei bleiben, Kunden und andere Beschicker möglichst nicht behindert werden.
- (3) Die Verkehrs- und Hinweisschilder und die sonst von der Stadt Augsburg zur Regelung des Verkehrs getroffenen Anordnungen sind zu beachten.

§ 23 Tierschutz

- (1) Lebende Tiere müssen in reinen und hinreichend geräumigen Behältnissen auf den Markt gebracht und zum Verkauf angeboten werden.
- (2) Lebende Tiere sind schonend zu behandeln. Insbesondere dürfen sie nicht längere Zeit der Sonnenhitze ausgesetzt oder ohne Wasser gelassen werden. Sie dürfen nicht gefesselt oder in Netzen, Säcken oder ähnlichen Behältnissen ohne festen Boden befördert oder angeboten werden.
- (3) Weiter gehende Vorschriften des Tierschutzes bleiben unberührt.

§ 24 Toiletten

Die vorhandenen öffentlichen Toiletten sind Teil der öffentlichen Einrichtung i.S.d. § 1 Abs. 2 und von den Nutzern pfleglich zu behandeln. Bei den nach einschlägigen Bestimmungen bereit gestellten Toiletten für Kunden, etwa wegen entsprechender Bewirtungseinrichtungen, oder für das Personal, obliegt der Aufwand für den Unterhalt und die Reinhaltung den betroffenen Zulassungsinhabern.

§ 25 Platzverweis

- (1) Die Stadt kann zur Abwehr einer allgemeinen Gefahr oder einer Störung des Marktbetriebs Personen vorübergehend vom Stadtmarkt verweisen oder vorübergehend das Betreten des Stadtmarkts verbieten. Der Platzverweis kann ferner gegen Personen angeordnet werden, die den Einsatz der Feuerwehr oder von Hilfs- oder Rettungsdiensten behindern. Wird der Platzverweis gegen den Inhaber einer Zulassung ausgesprochen, so ruht die Zulassung für den Rest dieses Tages.
- (2) Marktbesucher welche in schwerwiegender Weise oder wiederholt gegen diese Satzung verstoßen, können auf Zeit vom Stadtmarkt verwiesen werden (Hausverbot).

§ 26 Nutzungen außerhalb der üblichen Öffnungszeiten

Die Nutzungen außerhalb der Zugangszeiten werden durch Hausordnung geregelt.

Abschnitt V (Haftung und Ordnungswidrigkeiten)

§ 27 Haftung, Ersatzansprüche

- (1) Die Stadt haftet für Schäden, die im Bereich des Marktes entstehen, nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Ansprüche gegen die Stadt bestehen nicht, wenn die Benutzung von Verkaufs- oder Betriebseinrichtungen wegen einer allgemeinen Störung, wegen Umwelteinflüssen oder wegen unverzüglich notwendiger baulicher Maßnahmen gestört wird oder eingestellt werden muss.
- (3) Zulassungsinhaber und Besucher haften gegenüber der Stadt nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen. Die Zulassungsinhaber haben auch für Schäden einzustehen, die von ihrem Personal oder von ihren Beauftragten verursacht werden.

§ 28 Vollzug

- (1) Die Verwaltung des Marktes und der Vollzug dieser Satzung obliegen nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen und im Rahmen der bei der Stadt getroffenen Regelungen der hiernach zuständigen Dienststelle.
- (2) Dem für den Vollzug der Satzung zuständigen städtischen Amt ist die Besichtigung der Waren und der zugewiesenen Betriebseinrichtungen jederzeit zu gestatten. Zum Vollzug dieser Satzung können die von der Stadt Augsburg beauftragten Personen während der Zugangszeiten zugewiesene ständige Verkaufsplätze und sonstige Betriebseinrichtungen betreten. Verschlusseinrichtungen und Sperrvorrichtungen können bei Vorliegen einer konkreten Gefahr auch ohne Zustimmung des Benutzers zum Zwecke der sofortigen Gefahrenabwehr jederzeit geöffnet werden. Weitergehende gesetzliche Rechte bleiben unberührt.
- (3) Die Stadt kann zur Ausführung dieser Satzung und zur Aufrechterhaltung eines ordnungsgemäßen Marktbetriebes schriftliche oder mündliche Einzelanordnungen erlassen.

§ 29 Ausnahmen

In besonders begründeten Einzelfällen können, soweit Interessen der Allgemeinheit oder berechnigte Interessen Einzelner nicht entgegenstehen, Ausnahmen von Bestimmungen dieser Satzung zugelassen werden. Möglich ist auch die Zuweisung oder Nutzung von Flächen innerhalb des Stadtmarkts auf der Grundlage des Privatrechts, wenn dadurch der sonstige Marktbetrieb nicht beeinträchtigt wird.

§ 30 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der BayGO kann mit Geldbuße bis zu 2500 € belegt werden, wer vorsätzlich

1. entgegen § 6 Abs. 1 ohne Erlaubnis Verkaufseinrichtungen, Standschirme und Warenauslagen neben dem festen Standplätzen aufstellt oder gegen Gestaltungsvorgaben verstößt,
2. entgegen § 6 Abs. 2 ohne Erlaubnis Schutzeinrichtungen gegen Witterungseinflüsse errichtet oder gegen bestehende Gestaltungsvorgaben verstößt,
3. entgegen § 6 Abs. 3 kein Schild mit dem vollen Personen- oder Firmennamen des Zulassungsinhabers sichtbar anbringt oder gegen bestehende Gestaltungsvorgaben verstößt,

4. entgegen § 6 Abs. 4 Werbung anbringt und dabei andere Verkaufsplätze beeinträchtigt
5. entgegen § 6 Abs. 5 die zulässige Präsentationsrichtung oder entgegen § 4 Abs. 5 Satz 4 das zugelassene Warenangebot nicht einhält,
6. entgegen § 6 Abs. 6 ihrer Reinigungspflicht nicht nachkommt,
7. den Verpflichtungen aus § 6 Abs. 7 bis 10 zuwider handelt,
8. entgegen § 7 Abs.5 Schlüssel ohne Erlaubnis weitergibt oder weitere Schlüssel ohne Erlaubnis beschafft,
9. entgegen § 8 Abs. 1 ohne beauftragt zu sein allgemeine Beleuchtungs-, Heizungs-, Lüftungs- und Kälteanlagen bedient,
10. entgegen § 8 Abs. 3 Satz 2 anderweitige Versorgungsnetze verwendet,
11. entgegen § 9 Abs. 1 und § 9 Abs. 2 nicht zum Verzehr geeignete Lebensmittel oder Gegenstände aufbewahrt,
12. entgegen § 10 Abs. 1 Satz 3 ohne Erlaubnis nach Ende der Zugangszeiten auf dem Stadtmarkt verweilt,
13. außerhalb der Verkaufszeiten im Sinn des § 11 Abs. 1 Kaufverträge abschließt oder abwickelt oder während der Kernzeiten im Sinn des § 11 Abs. 1 oder nach trotz Aufforderung der Stadt Augsburg bei besonderen Anlässen seinen Stand nicht betreibt,
14. entgegen § 13 Abs. 4 Verkaufsplätze eigenmächtig erweitert,
15. § 13 Satz 5 Satz 2 nicht zugelassene Waren vorrätig hält oder mit ihnen handelt,
16. den Verpflichtungen und Auflagen aus § 14 zuwider handelt,
17. entgegen § 15 in Verbindung mit § 10 Abs. 1 Satz 3 ohne Erlaubnis nach Ende der Zugangszeiten auf dem Stadtmarkt verweilt,
18. als Zulassungsinhaber eines Tagesplatzes oder als dessen Beauftragte außerhalb der Verkaufszeiten im Sinn des § 16 Kaufverträge abschließt oder abwickelt,
19. entgegen § 17 Abs. 1 Satz 2 ohne Erlaubnis nach Ende der üblichen Öffnungszeiten auf dem Gelände des Stadtmarkts verweilt,
20. entgegen § 18 Abs. 1 Satz 2 andere bei der Einhaltung ihrer Verpflichtungen aus dieser Satzung erheblich behindert,
21. den Verboten des § 18 Abs. 2 Satz 2 zuwider handelt,
22. den Verboten des § 19 mit Ausnahme des § 19 Abs. 3 zuwider handelt,
23. den Verboten des § 20 zuwiderhandelt,
24. den Vorgaben des § 21 zuwiderhandelt,
25. entgegen § 22 ohne zum Kreis der Berechtigten zu gehören oder außerhalb der zugelassenen Zeiten mit Fahrzeugen auf dem Stadtmarkt verkehrt oder diese dort abstellt,
26. den Vorgaben des § 23 zuwider handelt,
27. vollziehbaren Anordnung die auf dieser Satzung beruhen zuwider handelt.

Abschnitt VI (Übergangsvorschriften)

§ 31 Bestehende Rechtsverhältnisse

- (1) Diese Satzung findet auf die bei ihrem In-Kraft-Treten bereits bestehenden Benutzungsverhältnisse Anwendung, sofern nicht auf die Zulassung durch den Berechtigten binnen einer Frist von 3 Monaten nach In-Kraft-Treten schriftlich gegenüber der Stadt verzichtet wird. Soweit bei der Anwendung dieser Satzung Fristen zu berücksichtigen sind, beginnen diese erst mit dem Tag des Inkrafttretens zu laufen. Die allgemeinen Regelungen zum Ausgleich enteignender Eingriffe bleiben unberührt und gehen dieser Satzung vor.
- (2) Eine nach bisherigem Recht erteilte Zuweisung gilt als Zulassung im Sinne dieser Satzung.

§ 32 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt einen Monat nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über den Stadtmarkt in Augsburg vom 12.12.1969 (ABl. S. 185) zuletzt geändert durch die Satzung vom 10.05.2002 (ABl. S.106) außer Kraft.

Anlage 1 der Marktsatzung

